

Sitzungsvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2007-022 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.08.2007 Einreicher: Bürgermeister						
Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 20 "Wochenendsiedlung Bad Kleinen"							
Beratungsfolge: <table border="0"> <tr> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>04.09.2007</td> <td>Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten, Fremdenverkehrsentwicklung und Umwelt Bad Kleinen</td> </tr> <tr> <td>26.09.2007</td> <td>Gemeindevertretung Bad Kleinen</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	04.09.2007	Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten, Fremdenverkehrsentwicklung und Umwelt Bad Kleinen	26.09.2007	Gemeindevertretung Bad Kleinen
Datum	Gremium						
04.09.2007	Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten, Fremdenverkehrsentwicklung und Umwelt Bad Kleinen						
26.09.2007	Gemeindevertretung Bad Kleinen						

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Bad Kleinen stellt die Planfertigung des Büros für Architektur und Bauleitplanung mit Datum vom 26.09.2007 fest.
2. Diese Planfertigung ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen.
3. In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung anzufordern.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2007 beschlossen, für das Gebiet der Bungalowsiedlung Bad Kleinen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit der vorliegenden 1. Planfertigung soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Die Unterlagen zum Vorentwurf wurden am 04.09.07 durch den Planer vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

